

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 305/08 B

L 9 U 1412/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 U 3046/03 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2009 durch den Richter
Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und
H e i n z beschlossen:

Es bleibt bei der Ablehnung des Antrags des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juli 2008 - L 9 U 1412/06 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 16. Oktober 2008 - B 2 U 274/08 B - lehnte der Senat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 22. Juli 2008 - L 9 U 1412/06 und die Beordnung eines Rechtsanwalts ab, weil der Kläger nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist eine formgerechte Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 117 Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit der Prozesskostenhilfepordruckverordnung eingereicht hatte. Außerdem wurde durch diesen Beschluss seine von ihm persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde mangels Vertretung durch einen beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe in diesem Beschluss wendet der Kläger sich mit Schreiben vom 11. November 2008 und trägt vor, das vom BSG übersandte Formular und die erforderlichen Belege unverzüglich zurückgesandt zu haben. Der Kläger beantragt, ihm Wiedereinsetzung zu gewähren und "das Verfahren in den vorigen Stand zurück zu versetzen".
- 3 Ob dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hinsichtlich der Vorlage der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren ist, kann dahingestellt bleiben, denn sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist zumindest deswegen abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des LSG kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 5 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 6 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht und legt keinen Zulassungsgrund dar. Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens,*



5. Aufl 2008, VI, RdNr 70) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.

- 7 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

